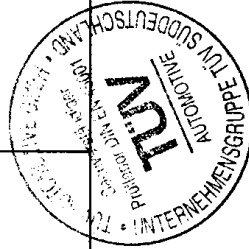


Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
 über Sonderräder Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derikum

Verwendungsbereich der Sonderräder B2 8518 (8,5Jx18H2, ET 13/35/38) und B2 1018 (10Jx18H2, ET 20/30)

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	ABE-Nr. bzw. EG-Nr.	Räderkombination	ET in mm	Reifenkombination (s. Anlage 4.3.)	Auflagen/Hinweise (s. Anlage 4.4.)
MERCEDES (Blatt 11)	M-Klasse	163	e1*9679*0083*..	VA: 8,5X18	35	I1, K1	I-III, IV: 2,3,6,37
				HA: 8,5X18	35	I1, K1	I-III, IV: 2,3,6,37
LK/LZ/MB= 112/5/66,5				VA: 8,5X18	35	I1, K1	I-III, IV: 2,3,6,37
				HA: 10X18	20/30	I1, K1	I-III, IV: 2,3,6,37
				VA: 10X18	20/30	I1, K1	I-III, IV: 2,3,6,37
				HA: 10X18	20/30	I1, K1	I-III, IV: 2,3,6,37

(2208) 2265 - 2278 (2312)



Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TEILEGUTACHTEN

NR. 351-372-00-FBTP NACHTRAG 1

Antragsteller und Vertrieb: Brock Car Fashion GmbH
Gewerbegebiet
D-53919 Weilerswist-Derkum

Art der Umrüstung: Fahrwerksumrüstung Räder/Reifen
Sonderräder
Typ **B2 8518** (8,5x18, ET 13/35/38)
und **B2 1018** (10x18, ET 20/30)

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme des Anbaus der Fahrwerksumrüstung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilegutachten umfasst die Blätter 1 bis 3, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.4. Von der Anlage 4.2 (Verwendungsbereich) wird dem Kunden nur das Blatt geliefert, auf dem der betreffende Fahrzeugtyp aufgeführt ist.

Der o.g. Antragsteller unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach den Forderungen des deutschen und internationalen Straßenverkehrsrecht (Registernummer QA 05 1139010 TÜV-Cert-Zertifizierungsstelle TÜV Pfalz).

Garching, den 25.07.02

Der amtlich anerkannte Sachverständige m. T. für
den Kraftfahrzeugverkehr
Dipl.-Ing. (FH) Martin Kühnlein

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers bzw. Vertriebs und ausschließlich für die Brock Räder verwendet werden:

Weilerswist-Derkum, den _____

(Stempel und Unterschrift der Fa. Brock)

Das Teilegutachten verbleibt nach der Begutachtung (mit den Anlagen) beim amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und ist den Prüfunterlagen beizulegen. Er darf keinesfalls dem Kunden ausgehändigt werden, nicht vervielfältigt werden sowie ganz oder in Auszügen Verwendung in anderen Gutachten finden.

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

1. Prüfung und Beurteilung

Die Umrüstung wurde nach dem VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit geprüft.

Die Anforderungen dieses Merkblattes werden erfüllt.

Außer den Ergebnissen der eigenen Prüfungen des Unterzeichneten wurden komplette Gutachten anderer amtlich anerkannter Sachverständiger eingearbeitet.

Gegen die Verwendung der in diesem Gutachten genannten Radgrößen (in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Reifengrößen) bestehen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine technischen Bedenken.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

Evtl. Auflagen und/oder Hinweise der Anlage 4.4 sind zu beachten.

2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung.

Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B.: An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

2.3. Für den Gutachteninhaber

Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten mit den Anlagen durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder sind (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. -mutter hinzuweisen.

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

3. Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO

keine

4. Anlagen

- 4.1. Technische Beschreibung
- 4.2. Verwendungsbereich (einzelne Blätter oder komplette Anlage)
- 4.3. Bereifungsmöglichkeiten
- 4.4. Hinweise an den amtl. anerk. Sachverständigen oder Prüfer

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

4.1. Technische Beschreibung der Sonderräder

1. Hersteller u. Vertrieb: Brock Car Fashion GmbH
Gewerbegebiet
D-53919 Weilerswist-Derkum
2. Ausführungen:
- | | Radtyp B2 8518 | Radtyp B2 1018 |
|---------------|---|-----------------------|
| Größe | 8,5Jx18H2 | 10Jx18H2 |
| Einpreßtiefe: | +13 mm, +35 mm, +38mm | +20 mm, 30 mm |
| Befestigung: | Kegelbund 60° | Kegelbund 60° |
| Anzugsmoment: | nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers | |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung MZ durch Zentrierringe (s. Anl. 4.4.) | |
-
- | | Radtyp B2 8518 | Radtyp B2 1018 |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Mittenbohrung (MB): | Ausf. X6 63,4 mm | Ausf. X6 66,6 mm |
| Zentrierring: | mit | mit |
| Lochzahl (LZ): | 5 | 5 |
| Lochkreis (LK): | 98 mm | 98 mm |
| Radlast: | 650 kg | 650 kg |
-
- | | Radtyp B2 8518 | Radtyp B2 1018 |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Mittenbohrung (MB): | Ausf. X5 63,4 mm | Ausf. A3 63,4 mm |
| Zentrierring: | mit | mit |
| Lochzahl (LZ): | 5 | 5 |
| Lochkreis (LK): | 100 mm | 100 mm |
| Radlast: | 650 kg | 650 kg |
-
- | | Radtyp B2 8518 | Radtyp B2 1018 |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Mittenbohrung (MB): | Ausf. W1 72,6 mm | Ausf. W1 72,6 mm |
| Zentrierring: | mit | mit |
| Lochzahl (LZ): | 5 | 5 |
| Lochkreis (LK): | 108 mm | 108 mm |
| Radlast: | 690 / 700 kg | 690 kg |
-
- | | Radtyp B2 8518 | Radtyp B2 1018 |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Mittenbohrung (MB): | Ausf. W2 72,6 mm | Ausf. W1 72,6 mm |
| Zentrierring: | mit | mit |
| Lochzahl (LZ): | 5 | 5 |
| Lochkreis (LK): | 110 mm | 110 mm |
| Radlast: | 690 / 700 kg | 690 kg |

TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe
TÜV Süddeutschland

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching

Telefax 0 89 / 329 50 - 658
Rückfragen an Fa. Brock: Herrn Klein 02251 / 05880



AUTOMOTIVE
TA-CP/GAR
Anlage 4.1.
Blatt 2

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Wellerswist-Derkum

	Radtyp B2 8518		Radtyp B2 1018	
Mittenbohrung (MB):	Ausf. W3	72,6 mm	Ausf. W3	72,6 mm
Zentrierring:		mit		mit
Lochzahl (LZ):		5		5
Lochkreis (LK):		112 mm		112 mm
Radlast:		850 kg		850 kg
Mittenbohrung (MB):	Ausf. W4	72,6 mm	Ausf. W4	72,6 mm
Zentrierring:		mit		mit
Lochzahl (LZ):		5		5
Lochkreis (LK):		114,3 mm		114,3 mm
Radlast:		690 / 700 kg		690 kg
Mittenbohrung (MB):	Ausf. W5	72,6 mm	Ausf. W5	72,6 mm
Zentrierring:		ohne		ohne
Lochzahl (LZ):		5		5
Lochkreis (LK):		120 mm		120 mm
Radlast:		650 / 700 kg		690 / 700 kg
Mittenbohrung (MB):	Ausf. X10	76,9 mm	Ausf. X10	76,9 mm
Zentrierring:		mit		mit
Lochzahl (LZ):		5		5
Lochkreis (LK):		120 mm		120 mm
Radlast:		700 kg		690 / 700 kg

Austauschblatt 24.09.02

Akkreditiert unter DAR-Registrierungsnummer KBA-P-00001-95 von der Akkreditierungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

P037200B

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

3. Kennzeichnung:

	B2 8518	B2 1018
außen: Fabrikat:	Brock Car-Fashion	Brock Car-Fashion
innen: Größe:	8,5Jx18H2	10Jx18H2
ET:	+13, +35, +38	+20, +30
Herkunft:	Made in Germany	Made in Germany
Hersteller:	Brock Car-Fashion	Brock Car-Fashion
Gießerei-		
kennzeichen:	JAW	JAW
Rad-Nr.:	B2 8518	B2 1018
Ausführung:	X6, X5, W1, W2, W3, W4, W5, X10	X6, X5, W1, W2, W3, W4, W5, X10
LK:	98, 100, 108, 110, 112, 114, 3, 120	98, 100, 108, 110, 112, 114, 3, 120
LZ:	5	5
Herst.Datum:	Fertigungsmonat und Fertigungsjahr	

Der Lochkreis der Sonderräder kann vom Lochkreis der Räder um bis zu +/- 2,3mm abweichen, bei Verwendung der Brock ASS-Radschrauben oder Radmuttern mit flexiblem Kegel. Dabei ist eine Verwendung nur zulässig bei Schrauben mit der Schaftstärke M12.

4. Dauerfestigkeitsnachweis:

Die Dauerfestigkeit der oben beschriebenen Räder entsprechend den „Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder“ vom 27.02.1982 ist durch Gutachten TÜV Pfalz Nr. 00-0587-A00-V02 und 00-0467-A00-V01 nachgewiesen.

Den Prüfungen waren folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast:	siehe Punkt 3.
Einpreßtiefe:	siehe Punkt 3.
Reibwert:	0,9
max. Abrollumfang (für alle Ausführungen):	2100 mm

Der Nachweis für die Dauerfestigkeit der Fahrzeugtypen, deren Spurweite durch den Anbau der oben beschriebenen Räder sich um mehr als 2% vergrößerte, wurde durch den Antragsteller vorgelegt.

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
 über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

4.3 BEREIFUNGSMÖGLICHKEITEN:

Kombi-nation	Achse / Reifendimension	U	Kombi-nation	Achse / Reifendimension	U
A1:	VA: 225/40-18	1935	F1:	VA: 245/40-18	2000
	HA: 225/40-18			HA: 275/35-18	
A2:	VA: 225/40-18		F2:	VA: 245/40-18	
	HA: 245/35-18			HA: 285/35-18	
A3:	VA: 225/40-18		F3:	VA: 245/40-18	
	HA: 255/35-18			HA: 245/40-18	
A4:	VA: 225/40-18		F4:	VA: 225/45-18	
	HA: 265/35-18			HA: 255/40-18	
B1:	VA: 225/35-18	1875	G1:	VA: 245/35-18	1945
	HA: 225/35-18			HA: 245/35-18	
B2:	VA: 225/35-18		H1:	VA: 255/45-18	2100
	HA: 265/30-18			HA: 255/45-18	
B3:	VA: 225/35-18		H2:	VA: 255/45-18	
	HA: 255/30-18			HA: 275/40-18	
C1:	VA: 235/40-18	1965	H3:	VA: 255/45-18	
	HA: 235/40-18			HA: 285/40-18	
C2:	VA: 235/40-18		I1:	VA: 285/50-18	2265
	HA: 265/35-18			HA: 285/50-18	
D1:	VA: 235/50-18	2100	I2:	VA: 255/55-18	
	HA: 255/45-18			HA: 255/55-18	
D2:	VA: 235/50-18		J1:	VA: 215/35-18	1855
	HA: 275/40-18			HA: 215/35-18	
D3:	VA: 235/50-18		K1:	VA: 255/40-18	2020
	HA: 285/40-18			HA: 255/40-18	
D4:	VA: 235/50-18		K2:	VA: 255/40-18	
	HA: 235/50-18			HA: 285/35-18	
E1:	VA: 245/45-18	2065			
	HA: 245/45-18				
E2:	VA: 245/45-18				
	HA: 255/45-18				
E3:	VA: 245/45-18				
	HA: 275/40-18				
E4:	VA: 245/45-18				

HINWEIS:

Bei Montage der Reifen auf Räder über der auf Seite 2 angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.T.O festgelegten) maximal zulässigen Radgrößen muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über eine Freigabe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats –profils) vorgelegt werden.

In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und –profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziffer. 33 aufzunehmen.

Weicht die Reifengröße um mehr als 1/2 Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung – d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 – zu fordern.

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
 über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

Zuordnung der Reifengröße zu den Rädern:

Reifengröße	Radgröße	Abrollumfang U (mm)	Reifenfabrikat
235/50 ZR18	6,5J bis 9,0J	2100	Dunlop SP2000
245/45 ZR18	7,5J bis 9,5J	2065	Dunlop SP8000
245/45 ZR18	7,5J bis 9,5J	2065	Dunlop SP9000
255/45 ZR18	8,0J bis 10,0J	2100	Dunlop SP2000
255/45 ZR18	8,0J bis 10,0J	2095	Dunlop SP9000
215/35 ZR18	7,5J bis 9,0J	1855	Falken FK 451
225/40 ZR18	7,5J bis 9,0J	1940	Dunlop SP8000
225/40 ZR18	7,5J bis 9,5J	1940	Dunlop SP9000
235/40 ZR18	8,0J bis 10,0J	1960	Dunlop SP8000
235/40 ZR18	8,0J bis 10,0J	1965	Dunlop SP9000
245/40 ZR18	8,0J bis 10,0J	2000	Dunlop SP9000
245/40 ZR18	8,5J bis 10,0J	1990	Dunlop SP8000
275/40 ZR18	9,0J bis 11,0J	2065	Dunlop SP9000
285/40 ZR18	9,5J bis 11,0J	2095	Dunlop SP9000
225/35 ZR18	7,5J bis 9,0J	1875	Dunlop SP8000
245/35 ZR18	8,0J bis 9,5J	1945	Dunlop SP8000
255/35 ZR18	8,5J bis 10,0J	1935	Dunlop SP9000
265/35 ZR18	9,0J bis 11,0J	1960	Dunlop SP8000
265/35 ZR18	9,0J bis 11,0J	1965	Dunlop SP9000
275/35 ZR18	9,0J bis 11,0J	1995	Dunlop SP8000
275/35 ZR18	9,0J bis 11,0J	1995	Dunlop SP9000
285/35 ZR18	9,5J bis 11,5J	2000	Dunlop SP8000
285/35 ZR18	9,5J bis 11,5J	2000	Dunlop SP9000
265/30 ZR18	9,5J bis 10,5J	1900	Dunlop SP8000
255/55 ZR18	7,0J bis 9,0J	2265	Dunlop SP9000
285/50 ZR18	8,0J bis 10,0J	2265	Dunlop SP9000

Hinweis:

Bei Montage der Reifen auf Räder über der auf Seite 2 angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.T.O. festgelegten) maximal zulässigen Radgröße muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über eine Freigabe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats und -profils) vorgelegt werden. In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und -profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziffer. 33 aufzunehmen.

Weicht die Reifengröße um mehr als ½ Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung – d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 – zu fordern.

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

HINWEISE FÜR DEN AMTL. ANERK. SACHVERSTÄNDIGEN ODER PRÜFER

I. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Rädern

1. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern mit Kegelsitz (60 °) verwendet werden.
2. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Überwurfmuttern von außen verwendet werden. Die Ventile müssen weitgehend der DIN 7779 entsprechen und für den Ventilloch-Nenndurchmesser 11,3 mm geeignet sein. Das Ventil soll so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
3. Evtl. Montagehinweise des Radherstellers sind zu beachten. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegegichte verwendet werden.
4. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden soll. Dabei sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
5. In kritischen Fällen ist die zulässige Achslast des betreffenden Fahrzeugs mit der geprüften maximalen Radlast (s. Anl. 4.1., Ziff.2) zu vergleichen. Falls die Radlast geringer ist als die halbe zul. Achslast, ist zu prüfen, ob die zul. Achslast entsprechend reduziert werden kann. Bei der Vorderachse ist das Beifahrergewicht mit 75 kg zu berücksichtigen, daher ist die Reduzierung i.a. nur an der Hinterachse möglich.

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

6. Wenn die Mittenbohrung (MB) des Rades (s. Anl. 4.1., Ziff. 2) größer ist als die Zentrierung am Radanschluss des Fahrzeugs (s. Anl. 4.2., Angabe jeweils unter dem Fahrzeughersteller) dann ist entsprechender Zentrierring zu verwenden:

Zentrierung	Größe	BA01	MZ=63,4 / 60,1 mm	Kunststoffring	Schwarz
Zentrierung	Größe	BA02	MZ=63,4 / 59,1 mm	Kunststoffring	Grau
Zentrierung	Größe	BA03	MZ=63,4 / 57,1 mm	Kunststoffring	Rot
Zentrierung	Größe	BA04	MZ=63,4 / 56,6 mm	Kunststoffring	Beige
Zentrierung	Größe	BA05	MZ=62,4 / 56,1 mm	Kunststoffring	Transparent
Zentrierung	Größe	BA06	MZ=63,4 / 54,1 mm	Kunststoffring	Silber
Zentrierung	Größe	BA07	MZ=63,4 / 52,1 mm	Kunststoffring	Grün
Zentrierung	Größe	BA08	MZ=63,4 / 58,6 mm	Kunststoffring	Elfenbein
Zentrierung	Größe	BA09	MZ=63,4 / 58,1 mm	Kunststoffring	Weiss
Zentrierung	Größe	BA10	MZ=72,6 / 70,1 mm	Kunststoffring	Hellgrün
Zentrierung	Größe	BA11	MZ=72,6 / 67,1 mm	Kunststoffring	Orange
Zentrierung	Größe	BA12	MZ=72,6 / 66,6 mm	Kunststoffring	Braun
Zentrierung	Größe	BA13	MZ=72,6 / 66,1 mm	Kunststoffring	Lila
Zentrierung	Größe	BA14	MZ=72,6 / 65,1 mm	Kunststoffring	Gelb
Zentrierung	Größe	BA15	MZ=72,6 / 64,1 mm	Kunststoffring	Hellblau
Zentrierung	Größe	BA16	MZ=72,6 / 63,4 mm	Kunststoffring	Dunkelbraun
Zentrierung	Größe	BA17	MZ=72,6 / 60,1 mm	Kunststoffring	Dunkelblau
Zentrierung	Größe	BA18	MZ=72,6 / 59,5 mm	Kunststoffring	Türkis
Zentrierung	Größe	BA19	MZ=72,6 / 57,1 mm	Kunststoffring	Rosa
Zentrierung	Größe	BA21	MZ=72,6 / 56,6 mm	Kunststoffring	Anthrazit
Zentrierung	Größe	BA22	MZ=76,9 / 72,6 mm	Kunststoffring	Kirsch
Zentrierung	Größe	BA23	MZ=76,9 / 74,1 mm	Kunststoffring	Messing

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

II. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Reifen

1. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Zur angegebenen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ist die vorgeschriebene Toleranz (9 km/h) zu addieren.

Bei einem Radsturz von mehr als 2° bis 4° ist die Tragfähigkeit der Reifen gemäß ETRTO oder gemäß Reifenherstellernangabe zu reduzieren: bei 2° Sturz 100 %, bei 4° Sturz 90 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Bei (ganzem oder teilweise) Ausgleich der Reduzierung der Tragfähigkeit durch Erhöhung des Reifenfülldrucks ist eine Freigabe des Reifenherstellers erforderlich.

2. V,-Reifen haben bei 210 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 240 km/h 91 %, dazwischen ist linear zu interpolieren.
W,-Reifen und ZR,-Reifen haben bei 240 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 270 km/h 85 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Über 270 km/h ist eine Bescheinigung des Reifenherstellers erforderlich über Tragfähigkeit, Sturz, Reifenfülldruck und Radgröße (Fabrikatsbindung).
3. Die Bezieher der beschriebenen Räder und Reifen sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
4. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
5. Die Fahrversuche wurden an Vorder- und Hinterachse mit gleichem Reifenfabrikat und -profil durchgeführt. Es sind daher auf Vorder- und Hinterachse nur gleiche Fabrikate und gleicher Reifentyp zulässig, es sei denn, es liegen entsprechende Freigaben für verschiedene Profile an VA und HA eines Herstellers vor.
6. Bei Verwendung von Reifengrößen auf einem Rad, deren Montage nicht der W.d.K.-Leitlinie entspricht, sind entsprechende Freigaben des Reifenherstellers erforderlich (siehe Anlage 4.3.).

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

7. Liegt die Abweichung des Reifenumfanges des Sonderreifens vom Serienreifen über den zulässigen Toleranzen (+1,5% bzw. -2,5%), so ist ein Tachonachweis bzw. eine Tachoangleichung erforderlich. Diese Forderung ist in der Auflage IV.20. im Einzelfall zu finden.

Bei einer Begutachtung nach § 21 StVZO (beschränkt) kann der amtlich anerkannte Sachverständige eine eigene Prüfung durchführen. Dabei muß die tatsächliche Geschwindigkeit des Fahrzeugs bei der Tachoanzeige 40, 80 und 120 km/h innerhalb der folgenden Toleranzbereiche liegen:

Tachoanzeige	Toleranzbereich (tatsächliche Geschwindigkeit)
40 km/h	32,7 - 40 km/h
80 km/h	69,0 - 80 km/h
120 km/h	105,5 - 120 km/h

Liegt eine der drei gemessenen tatsächlichen Geschwindigkeitswerte außerhalb dieses Toleranzbereichs, dann wird eine Angleichung des Tachos erforderlich.

8. Unterschiedliche Rad/Reifen-Kombinationen an VA und HA sind bei Fahrzeugen mit Antiblockiersystem (ABS/ABV) grundsätzlich unzulässig. Sie können trotzdem verwendet werden, wenn eine fahrzeugbezogene Freigabe vom Reifenhersteller über den gesamten Geschwindigkeitsbereich des betreffenden Fahrzeugs vorliegt.

III. Allgemeine Hinweise und Auflagen zum Fahrwerk

1. Das umgerüstete Fahrzeug muß insbesondere in den fahrwerksrelevanten Teilen in einem geeigneten - d.h. guten - Erhaltungsstand sein.
2. Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
3. Gegen eine Fahrwerkstieferlegung bis zu 40 mm bestehen grundsätzlich keine technischen Bedenken. Bei Gewindefahrwerken ist jedoch der Freiraum zum verstellten Federteller zu überprüfen (mindestens 4mm).

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

IV. Fahrzeugbezogene Hinweise und Auflagen

1. Nur in Verbindung mit 5 mm dicken geprüften Distanzscheiben.
2. Die ausreichende Abdeckung der Reifenaufläichen an Achse 1 ist durch Fahrwerkstieferlegung oder durch geeignete Bausätze zur Radhausverbreiterung herzustellen. Die durchgeführten Maßnahmen sind in der Anbaubestätigung zu beschreiben. Je nach Reifentyp können auch beide Maßnahmen erforderlich werden.
3. Die ausreichende Abdeckung der Reifenaufläichen an Achse 2 ist durch Fahrwerkstieferlegung oder durch geeignete Bausätze zur Radhausverbreiterung herzustellen. Die durchgeführten Maßnahmen sind in der Anbaubestätigung zu beschreiben. Je nach Reifentyp können auch beide Maßnahmen erforderlich werden.
4. Zur Herstellung einer ausreichenden Freigängigkeit der Reifen an Achse 1 sind die Kotflügelkanten – falls erforderlich – im Bereich von 45° vor und hinter der senkrechten Radmittelebene eng anzulegen.
5. Zur Herstellung einer ausreichenden Freigängigkeit der Reifen an Achse 2 sind – falls erforderlich – die Radhausschnittkanten eng anzulegen und die Radhäuser oben über dem Rand ca. 5 mm aufzuweiten.
6. Es wurden nur folgende Reifenfabrikate/-typen geprüft:
Dunlop SP8000, SP9000, Conti Sport Contact.
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, können weitergehende Maßnahmen bezüglich Freigängigkeit und Radabdeckung erforderlich werden.
7. Siehe Auflage III.3.
8. Auf ausreichenden Abstand des Reifens an Achse 1 nach innen zum Ansaugrohr des Ladeluftkühlers ist zu achten. Ggf. ist der Lenkeinschlag durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen (nur bei TDI Modellen).
9. Die Reifengröße 225/40 ZR18 ist nur bei Fahrzeugen bis zu einer zul. Achslast vorn von 1120 kg zulässig.
10. Die Stoßfänger vorn sind auszustellen.
11. Die Stoßfänger hinten sind auszustellen.
12. Nachweis für Tachogenauigkeit erforderlich. Ist eine Angleichung des Tacho erforderlich, so sind die bisher eingetragenen Reifen (die außerhalb des Toleranzbereiches liegen) zu streichen.
13. Bei Allradantrieb dürfen nur Reifen mit gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

14. Ist die Freigängigkeit zum Federbein hinten nicht gewährleistet (mindestens 5 mm), sind geprüfte Distanzscheiben 5 - 15 mm erforderlich.
15. An Achse 2 sind in und an den Radhäusern umfangreiche Arbeiten wegen der erforderlichen Radfreigängigkeit erforderlich (Aufweiten, Innenkotflügel nacharbeiten). Bei 4-türigen Versionen ist auf einwandfreies Schließen der Türen zu achten. Die Radabdeckung muß evtl. durch Anbauteile hergestellt werden.
16. An Achse 1 sind an den Kotflügeln umfangreiche Arbeiten wegen der erforderlichen Radabdeckung und Radfreigängigkeit erforderlich. (Aufweiten ca. 2 cm, Innenkotflügel nacharbeiten, Stoßfänger anpassen). Die Radabdeckung muß evtl. durch Anbauteile hergestellt werden.
17. Falls die Reifentragfähigkeit nicht der zulässigen Achslast entspricht, ist zu prüfen, ob die zulässige Achslast entsprechend reduziert werden kann. Bestehen Bedenken gegen eine Reduzierung (z.B. der Vorderachslast), ist durch Wägung (mit voller Personenzahl) festzustellen, ob eine Reduzierung zulässig ist.
18. Auf ausreichenden Freiraum zum Tankstutzen ist zu achten (evtl. mit Lochband an der Karosserie befestigen).
19. Auf ausreichenden Freiraum zum Bremsattel ist zu achten ggf. 5 mm starke geprüfte Distanzscheiben verwenden.
20. Ist die Freigängigkeit zum hinteren inneren Radkasten nicht gewährleistet (mindestens 5 mm), sind geprüfte Distanzscheiben 5 - 15 mm erforderlich.
21. Wahlweise in Verbindung mit 15 mm starken geprüften Distanzscheiben.
22. Für ausreichenden Freiraum zum Bremsattel vorn ist zu achten. Ggfs. 5 mm oder 10 mm dicke geprüfte Distanzscheiben verwenden.
23. Nur in Verbindung mit 5 mm starken geprüften Distanzscheiben.
24. An der HA sind wegen der Freigängigkeit zum Felgenhorn geprüfte Distanzscheiben der Stärke 5 mm erforderlich.
25. Bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe ist an Achse 1 auf ausreichende Freigängigkeit zu achten; falls erforderlich ist der Lenkeinschlag durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen.
26. An Achse 1 ist für eine ausreichende Freigängigkeit der Räder/Reifen durch Ausstellen um ca. 10 mm und Anlegen der Radausschnittkanten zu sorgen.
27. An Achse 2 ist für eine ausreichende Freigängigkeit der Räder/Reifen durch Ausstellen um ca. 10 mm und Anlegen der Radausschnittkanten zu sorgen.

Teilegutachten-Nr. 351-372-00-FBTP Nachtrag 1
über Sonderräder Brock B2 8518 und B2 1018
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

28. An Achse 1 ist für eine ausreichende Freigängigkeit der Räder /Reifen durch Anlegen der Radhausausschnittkanten und durch Wegdrücken der Radhausschalen unter Wärme (in Höhe Radmitte) zu sorgen.
29. An Achse 2 ist für eine ausreichende Freigängigkeit der Räder/Reifen durch Ausschneiden der Radhausschalen (im Bereich der Außenseite) zu sorgen.
30. Der Reifen 255/35- R 18 ist nur an Fahrzeugen mit einer maximalen Achslast von 1200 kg zulässig.
31. Zur Herstellung einer ausreichenden Freigängigkeit der Reifen an Achse 2 sind – falls erforderlich – die Radhauschnittkanten eng anzulegen.
32. Nur in Verbindung mit 15 mm starken geprüften Distanzscheiben.
33. Bei Model Typ 203CL, VA in Verbindung mit 5mm starken geprüften Distanzscheiben. (Freigängigkeit Federbein)
34. Bei Felge 8,5Jx18 ET35 können wahlweise geprüfte Distanzscheiben in 5,10 oder 15mm Stärke verwendet werden um eine ausreichende Freigängigkeit zum Federbein zu gewährleisten (z.B. Gewindefahrwerk, Abstand Einstellschraube -> Felge).
35. Lenkeinschlag prüfen.
36. Bereifung 225/35ZR18 nur zulässig bis 974kg VA-Last.
37. Ww. in Verbindung mit 10 oder 15mm dicken, geprüften Distanzscheiben vuh. (Freigängigkeit zum vo. Bremssattel prüfen).
38. Nur M+S Bereifung zulässig.
39. Nur zulässig bis zu einer maximalen zulässigen Achslast von 1380 kg. Ist die maximale Achslast höher, ist zu prüfen, ob diese entsprechend reduziert werden kann. Bestehen Bedenken gegen eine Reduzierung (z.B. der Vorderachslast), ist durch Wägung (mit voller Personenzahl) festzustellen, ob eine Reduzierung zulässig ist.

Nummer 00-0587-A00-V03
 Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5Jx18H2 Typ B2 8518
 Hersteller Brock GmbH

Seite 1 von 3

Auftraggeber Brock GmbH
 Gewerbegebiet
 53919 Weilerswist - Derkum

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell B2
 Typ B2 8518
 Radgröße 8,5 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
X5	B2 8518 X5/N02 Ø63,4xØ54,1	5/100/54,1	13	650	1965	1/2000
X5	B2 8518 X5/N02 Ø63,4xØ54,1	5/100/54,1	35	650	1965	1/2000
X5	B2 8518 X5/N03 Ø63,4xØ56,1	5/100/56,1	13	650	1965	1/2000
X5	B2 8518 X5/N03 Ø63,4xØ56,1	5/100/56,1	35	650	1965	1/2000
X5	B2 8518 X5/N05 Ø63,4xØ57,1	5/100/57,1	13	650	1965	1/2000
X5	B2 8518 X5/N05 Ø63,4xØ57,1	5/100/57,1	35	650	1965	1/2000
W1	B2 8518 W1/Z27 Ø72,6xØ60,1	5/108/60,1	13	690	1995	1/2000
W1	B2 8518 W1/Z27 Ø72,6xØ60,1	5/108/60,1	35	700	2100	1/2000
W1	B2 8518 W1/Z22 Ø72,6xØ65,1	5/108/65,1	13	690	1995	1/2000
W1	B2 8518 W1/Z22 Ø72,6xØ65,1	5/108/65,1	35	700	2100	1/2000
W2	B2 8518 W2/Z22 Ø72,6xØ65,1	5/110/65,1	13	690	1995	1/2000
W2	B2 8518 W2/Z22 Ø72,6xØ65,1	5/110/65,1	35	700	2100	1/2000
W3	B2 8518 W3/Z26 Ø72,6xØ57,1	5/112/57,1	13	850	2270	2/2002
W3	B2 8518 W3/Z26 Ø72,6xØ57,1	5/112/57,1	35	700	2100	1/2000
W3	B2 8518 W3/Z24 Ø72,6xØ66,6	5/112/66,6	13	850	2270	2/2002
W3	B2 8518 W3/Z24 Ø72,6xØ66,6	5/112/66,6	35	700	2100	1/2000
W4	B2 8518 W4/Z29 Ø72,6xØ59,6	5/114,3/59,6	13	850	2270	2/2002
W4	B2 8518 W4/Z29 Ø72,6xØ59,6	5/114,3/59,6	35	700	2100	1/2000
W4	B2 8518 W4/Z27 Ø72,6xØ60,1	5/114,3/60,1	13	850	2270	2/2002
W4	B2 8518 W4/Z27 Ø72,6xØ60,1	5/114,3/60,1	35	700	2100	1/2000
W4	B2 8518 W4/Z21 Ø72,6xØ64,2	5/114,3/64,1	13	850	2270	2/2002
W4	B2 8518 W4/Z21 Ø72,6xØ64,2	5/114,3/64,1	35	700	2100	1/2000
W4	B2 8518 W4/Z23 Ø72,6xØ66,2	5/114,3/66,1	13	850	2270	2/2002
W4	B2 8518 W4/Z23 Ø72,6xØ66,2	5/114,3/66,1	35	700	2100	1/2000
W4	B2 8518 W4/Z25 Ø72,6xØ67,1	5/114,3/67,1	13	850	2270	2/2002
W4	B2 8518 W4/Z25 Ø72,6xØ67,1	5/114,3/67,1	35	700	2100	1/2000
W4	B2 8518 W4/Z30 Ø72,6xØ70,1	5/114,3/70,1	13	850	2270	2/2002
W4	B2 8518 W4/Z30 Ø72,6xØ70,1	5/114,3/70,1	35	700	2100	1/2000
W5	B2 8518 W5/ohne Ring	5/120/72,6	13	700	2100	1/2000
X10	B2 8518 X10/N40 Ø76,9xØ72,6					
W5	B2 8518 W5/ohne Ring	5/120/72,6	35	650	1965	1/2000
X10	B2 8518 X10/N41 Ø76,9xØ74,1	5/120/74,1	13	700	2100	1/2000
X6	B2 8518 X6/N06 Ø63,4xØ58,1	5/98/58,1	13	650	1965	1/2000
X6	B2 8518 X6/N06 Ø63,4xØ58,1	5/98/58,1	35	650	1965	1/2000

Nummer 00-0587-A00-V03
 Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5Jx18H2 Typ B2 8518
 Hersteller Brock GmbH

Kennzeichnung

Herstellerzeichen Brock Car Fashion
 Radtyp und Ausführung B2 8518 (s.o.)
 Radgröße 8,5Jx18H2
 Einpreßtiefe ET (s.o.)
 Gießereikennzeichen JAW
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	225/40R18	13	700
5/120	225/40R18	13	700
5/100	225/40R18	35	690
5/114,3	225/40R18	35	700
5/120	225/40R18	35	650
5/112	215/40R18	13	850

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 14,7 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

GUTACHTEN über die Dauerfestigkeit von Sonderrädern



Nummer 00-0587-A00-V03
Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5Jx18H2 Typ B2 8518
Hersteller Brock GmbH

Anlagen

Beschreibung	-	01.02.00
Radzeichnung	5201	24.09.99

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21.Mai 2002


Messemer



00040694.DOC



Nummer 00-0467-A00-V02
 Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 10Jx18H2 Typ B2 1018
 Hersteller Brock GmbH

Auftraggeber Brock GmbH
 Gewerbegebiet
 53919 Weilerswist - Derkum

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell B2
 Typ B2 1018
 Radgröße 10 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
X5	B2 1018 X5/N02 Ø63,4xØ54,1	5/100/54,1	20	650	1995	1/2000
X5	B2 1018 X5/N02 Ø63,4xØ54,1	5/100/54,1	30	650	1995	1/2000
X5	B2 1018 X5/N03 Ø63,4xØ56,1	5/100/56,1	20	650	1995	1/2000
X5	B2 1018 X5/N03 Ø63,4xØ56,1	5/100/56,1	30	650	1995	1/2000
X5	B2 1018 X5/N05 Ø63,4xØ57,1	5/100/57,1	20	650	1995	1/2000
X5	B2 1018 X5/N05 Ø63,4xØ57,1	5/100/57,1	30	650	1995	1/2000
W1	B2 1018 W1/Z27 Ø72,6xØ60,1	5/108/60,1	20	690	2100	1/2000
W1	B2 1018 W1/Z27 Ø72,6xØ60,1	5/108/60,1	30	690	2100	1/2000
W1	B2 1018 W1/Z22 Ø72,6xØ65,1	5/108/65,1	20	690	2100	1/2000
W1	B2 1018 W1/Z22 Ø72,6xØ65,1	5/108/65,1	30	690	2100	1/2000
W2	B2 1018 W2/Z22 Ø72,6xØ65,1	5/110/65,1	20	690	2100	1/2000
W2	B2 1018 W2/Z22 Ø72,6xØ65,1	5/110/65,1	30	690	2100	1/2000
W3	B2 1018 W3/Z26 Ø72,6xØ57,1	5/112/57,1	20	850	2270	2/2002
W3	B2 1018 W3/Z26 Ø72,6xØ57,1	5/112/57,1	30	690	2100	1/2000
W3	B2 1018 W3/Z24 Ø72,6xØ66,6	5/112/66,6	20	850	2270	2/2002
W3	B2 1018 W3/Z24 Ø72,6xØ66,6	5/112/66,6	30	690	2100	1/2000
W4	B2 1018 W4/Z29 Ø72,6xØ59,6	5/114,3/59,6	20	850	2270	2/2002
W4	B2 1018 W4/Z29 Ø72,6xØ59,6	5/114,3/59,6	30	690	2100	1/2000
W4	B2 1018 W4/Z27 Ø72,6xØ60,1	5/114,3/60,1	20	850	2270	2/2002
W4	B2 1018 W4/Z27 Ø72,6xØ60,1	5/114,3/60,1	30	690	2100	1/2000
W4	B2 1018 W4/Z21 Ø72,6xØ64,2	5/114,3/64,1	20	690	2100	1/2000
W4	B2 1018 W4/Z21 Ø72,6xØ64,2	5/114,3/64,1	30	690	2100	1/2000
W4	B2 1018 W4/Z23 Ø72,6xØ66,2	5/114,3/66,1	20	850	2270	2/2002
W4	B2 1018 W4/Z23 Ø72,6xØ66,2	5/114,3/66,1	30	690	2100	1/2000
W4	B2 1018 W4/Z25 Ø72,6xØ67,1	5/114,3/67,1	20	850	2270	2/2002
W4	B2 1018 W4/Z25 Ø72,6xØ67,1	5/114,3/67,1	30	690	2100	1/2000
W4	B2 1018 W4/Z30 Ø72,6xØ70,1	5/114,3/70,1	20	850	2270	2/2002
W4	B2 1018 W4/Z30 Ø72,6xØ70,1	5/114,3/70,1	30	690	2100	1/2000
W5	B2 1018 W5/ohne Ring	5/120/72,6	20	700	2100	1/2000
X10	B2 1018 X10/N40 Ø76,9xØ72,6					
W5	B2 1018 W5/ohne Ring	5/120/72,6	30	690	2100	1/2000
X10	B2 1018 X10/N40 Ø76,9xØ72,6					
X10	B2 1018 X10/N41 Ø76,9xØ74,1	5/120/74,1	20	700	2100	1/2000
X10	B2 1018 X10/N41 Ø76,9xØ74,1	5/120/74,1	30	690	2100	1/2000
X6	B2 1018 X6/N06 Ø63,4xØ58,1	5/98/58,1	20	650	1995	1/2000
X6	B2 1018 X6/N06 Ø63,4xØ58,1	5/98/58,1	30	650	1995	1/2000

Nummer 00-0467-A00-V02
Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 10Jx18H2 Typ B2 1018
Hersteller Brock GmbH

Kennzeichnung

Herstellerzeichen Brock Car Fashion
Radtyp und Ausführung B2 1018 (s.o.)
Radgröße 10Jx18H2
Einpreßtiefe ET (s.o.)
Gießereikennzeichen JAW
Herkunftsmerkmal Germany
Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25. November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	255/35R18	30	650
5/114,3	255/35R18	30	690
5/120	255/35R18	30	700
5/112	245/35R18	20	850

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 14,5 kg.

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

GUTACHTEN über die Dauerfestigkeit von Sonderrädern

Nummer 00-0467-A00-V02
Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 10Jx18H2 Typ B2 1018
Hersteller Brock GmbH



Anlagen

Beschreibung	-	01.02.00
Radzeichnung	5264	27.09.99

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21.Mai 2002

M. Messemer
Messemer



00040701.DOC